



**Niedersächsisches Ministerium
für Inneres und Sport**

Nds. Ministerium für Inneres und Sport, Postfach 221, 30002 Hannover

Niedersächsisches Landesamt für Brand- und Katastrophenschutz
mit der Bitte um Weiterleitung im Zuständigkeitsbereich
an die Landkreise, Region Hannover, kreisfreien Städte
und Städte mit Berufsfeuerwehr
Hilfsorganisationen

Bearbeitet von:
Wickboldt, Klaus (MI)

Nachrichtlich an:
Arbeitsgemeinschaft kommunale Spitzenverbände
Landesfeuerwehrverband Niedersachsen
Regierungsbrandmeister (über NLBK)
Feuerwehrunfallkasse Niedersachsen

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
34.2 - 13202 - 47

Durchwahl Nr. (05 11) 1 20-
6283

Hannover
04.03.2022

**Aktuelle Hinweise zur Einsatzbereitschaft und Leistungsfähigkeit der Feuerwehren in
Niedersachsen**

Hier: Aktualisierung der Hinweise

Bezug:

1. Niedersächsische Verordnung über Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Nds. Corona-VO) (zum Erlasszeitpunkt in der Fassung vom 23.02.2022)
2. Hinweise zur Einsatzbereitschaft und Leistungsfähigkeit der Feuerwehren in Niedersachsen vom 08.12.2021

Anlage: Mindestanforderungen an Teststellen zur Anwendung von SARS-CoV-2 PoC-Antigen-Schnelltests gemäß § 6 Absatz 1 Nr. 2 der Coronavirus-Testverordnung

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Neufassung der Niedersächsischen Corona-VO erfordert eine Fortschreibung der Hinweise und des bisherigen Stufenkonzeptes. Meinen Erlass vom 08.12.2021 (Bezug Nr. 2) hebe ich hiermit auf. Bei einer Änderung der Corona-VO ist dieser Erlass weiterhin sinngemäß anzuwenden, bei umfangreichen Änderungen erfolgt eine Fortschreibung dieses Erlasses.

Die Feuerwehren und die im Katastrophenschutz mitwirkenden Organisationen haben durch die Anpassung des regulären Dienstbetriebes einerseits und tatkräftigen und umfassenden Einsatz in der Pandemiebewältigung auf verschiedenen Ebenen und Funktionen wertvolle Unterstützung geleistet. Hierfür gebührt allen Einsatzkräften Dank und Anerkennung. Wir wissen alle gemeinsam, dass das mit großen Einschränkungen und Opfern verbunden ist.

Der Expertenrat der Bundesregierung geht in seiner aktuellen Stellungnahme vom 14. Februar 2022 davon aus, dass der Anstieg der Zahlen in den nächsten Wochen zu einem Ende kommen wird. In der Folge werde erwartet, dass sich die Welle abflache, und die Zahl der Neuinfektionen mit der Omikron-Variante BA.1 sinke. Dank des verantwortlichen und umsichtigen Verhaltens der großen Mehrheit der Bürgerinnen und Bürger hat Deutschland die Omikron-Welle bis jetzt vergleichsweise gut bewältigt. Die Infektionsschutzmaßnahmen haben es verhindert, dass ältere und besonders schutzbedürftige Personen in großer Zahl erkranken.

Informationen zum Datenschutz finden Sie auf www.mi.niedersachsen.de unter „Service“. Auf Wunsch senden wir Ihnen die Informationen zu.

Dienstgebäude/
Paketanschrift
Lavesallee 6
30169 Hannover

Telefon
0511 120-0
Telefax
0511 120-6550

E-Mail
poststelle@mi.niedersachsen.de

Bankverbindung
IBAN: DE43 2505 0000 0106 0353 55
BIC: NOLA DE 2H



Die Neufassung der CoronaVO enthält kein Warnstufenkonzept mehr, sondern ordnet die Verantwortung für weitergehende Schutzmaßnahmen, wenn eine Gefährdung der Gesundheitsversorgung konkret zu befürchten ist.

Für die Einsatzkräfte des Brand- und Katastrophenschutzes ergeben die geänderten rechtlichen Rahmenbedingungen Auswirkungen auf den Dienst- und Einsatzbetrieb, die dem Grundsatz folgen, grundsätzlich vergleichbare Rahmenbedingungen zu übertragen und ergänzende Anforderungen zur Sicherstellung der Einsatzfähigkeit anzuwenden. Es ist bekannt, wie wichtig es ist, allen eine Planungsperspektive zu geben, um auf Veränderungen des Pandemiegeschehens mit absehbaren Beschränkungen oder Lockerungen reagieren zu können.

Die niedersächsischen Feuerwehren stellen, gemeinsam mit den anderen Gefahrabwehrorganisationen der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr, eine tragende Säule der Daseinsvorsorge in der jetzigen Situation dar. Den überwiegend ehrenamtlich mitwirkenden Helferinnen und Helfern gilt bei der Bewältigung der derzeitigen Lage Dank und Anerkennung.

Viele Feuerwehren, Hilfsorganisationen und andere Behörden haben bereits durch die Herausgabe von Verhaltens- bzw. Dienstanweisungen reagiert. Das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport (MI) nimmt dies zum Anlass, nach Abstimmung mit Experten aus dem Niedersächsischen Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung (MS) und der Feuerwehr-Unfallkasse Niedersachsen über diesen Weg von zentraler Stelle aus zur allgemeinen Orientierung entsprechende Verhaltensregeln zu empfehlen, die auch mit der Umsetzung der vom Robert-Koch-Institut (RKI) empfohlenen Schutzmaßnahmen einhergehen. Im Wesentlichen fokussieren sich die Maßnahmen auf die Vermeidung weiterer Infektionen sowie auf die Unterbrechung möglicher Infektionsketten durch Reduzierung, aber z.T. auch durch Vermeidung sozialer Kontakte im privaten, beruflichen und öffentlichen Bereich. Die Sicherstellung der Funktions- und Einsatzfähigkeit der Gefahrenabwehr-Organisationen ist das oberste Ziel der empfohlenen Maßnahmen.

Die Um- und Durchsetzung der Empfehlungen obliegt dem jeweiligen Träger. Dieser erlässt zur Regelung des Dienstbetriebs ggfs. ergänzende Dienstanweisungen. Hierbei ist stets die derzeit gültige Corona-Verordnung des Landes Niedersachsen und die vom Bund erlassenen Verordnungen zum Infektionsschutz zu beachten.

Eine explizite Ausnahme zur Einhaltung des Abstandsgebotes der Feuerwehren und des Katastrophenschutzes ist in der Nds. Corona-VO nicht (mehr) enthalten. Es ist der allgemeine Grundsatz aus § 2 der Nds. Corona-VO anzuwenden, dass wenn möglich Personen und Gruppen einen Abstand von 1,5 Metern zu anderen Personen einzuhalten haben. So sind die Feuerwehren von der Pflicht zum Tragen einer Maske gem. § 4 Abs. 3 Nr. 3 der Nds. Corona-VO bei der Ausübung der dort beschriebenen Tätigkeiten befreit. Damit wird die Option eröffnet, bei Tätigkeiten in Einsätzen und bei Aus- und Fortbildung bei zu anderen Bereichen in denen keine Pflicht besteht (z.B. Sport) oder die Tätigkeit unmöglich machen, Erleichterungen zuzulassen. Die grundsätzlichen Hinweise zum Abstandsgebot und zum Tragen einer Mund-Nase Bedeckung in geschlossenen Räumen (einschließlich Fahrzeuge) ist im Rahmen eines zu erstellenden Hygienekonzeptes gem. § 5 festzulegen.

Bei Unterweisungen auf Grundlage der FahrberechtigungsVO für Angehörige der freiwilligen Feuerwehren, des Technischen Hilfswerks sowie sonstiger Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes sind die Regelungen zur Mund-Nase-Bedeckung gem. § 4 Abs. 1 Nr. 4 zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung zu beachten.

Da insbesondere bei der Gefahrenabwehr durch die Feuerwehren eine Unterschreitung des Mindestabstandes erforderlich ist (z.B. zur Menschenrettung) ist das Tragen mindestens einer Mund-Nase Bedeckung obligatorisch. Die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase Bedeckung wird auch für die ehrenamtlichen Angehörigen des Brand- und Katastrophenschutzes für sonstige Tätigkeiten angenommen, die einer hauptberuflichen Tätigkeit gleichzusetzen sind. Die Qualität der Mund-Nase

Bedeckung ist aufgrund der speziellen Anforderungen im Einsatzdienst und der Aus- und Fortbildung Atemschutzmasken, die als partikelfiltrierende Halbmasken die Anforderung nach FFP 2 (gem. EN 149-2001) oder, KN 95 (gem. GB 2626-2006) oder N95 (gem. NIOSH-42CFR84) erfüllen und grundsätzlich kein Ausatemventil besitzen. Sie sollten in geschlossenen Räumen und Fahrzeugen getragen werden. Alle anderen Abteilungen, außer Kinder- und Jugendfeuerwehren sollten ebenfalls diese Qualität einsetzen.

I. Rechtliche Hinweise zur Impfung gegen SARS-CoV-19

Mit dem Erlass des Sozialministeriums (MS) an die Impfzentren vom 22.04.2021 über ein Impfangebot an die Angehörigen der Feuerwehren bzw. dem Erlass vom 26.04.2021 zur Öffnung in einem weiteren Schritt für die aktiven Katastrophenschutzeinheiten wurde die Möglichkeit eines flächendeckenden Impfangebotes in vielen Feuerwehren intensiv wahrgenommen. Gleichwohl wird –auch als präventive Maßnahme zum Schutz der Einsatzkräfte- weiterhin empfohlen, eine möglichst hohe Impfquote zu erreichen. Die aktuellen Empfehlungen der STIKO für die Auffrischimpfungen sind zum Erhalt des Impfschutzes der Einsatzkräfte zu berücksichtigen (https://www.rki.de/DE/Content/Kommissionen/STIKO/Empfehlungen/PM_2021-11-18.html) .

Es wird für eine planbare Einsatzbereitschaft empfohlen, Termine mit Impfangeboten für die Gemeinde- oder Kreisfeuerwehren für die Einsatzkräfte und Betreuerinnen und Betreuer der Kinder- und Jugendfeuerwehren zentral zu organisieren und anzubieten.

Der Träger der Feuerwehr kann auf der Grundlage von § 2 Abs. 3 im Rahmen der Privatautonomie die Teilnahme an Einsatz-, Ausbildungs- und allgemeinem Dienstbetrieb auf Personen einschließlich der dienstleistenden Personen beschränken, die einen Impfnachweis oder einen Genesenennachweis vorlegen (2-G Regelung). Personen, die bereits eine Auffrischungsimpfung erhalten haben, werden nach einem Beschluss der Landesregierung von der zusätzlichen Testpflicht beim Besuch von Einrichtungen, Betrieben und Veranstaltungen, für die derzeit die 2Gplus-Regelungen gelten, befreit. Dies ist analog auch auf die Feuerwehren übertragbar.

II. Weiterführende Hinweise zum allgemeinen Dienstbetrieb

- Zur Gefahrenabwehr und der Aus- und Fortbildung gehören neben den Einsätzen alle nichtöffentlichen Dienstveranstaltungen, die der Erfüllung gesetzlicher Vorschriften, der Vorschriften des Unfallversicherungsträgers, allgemein bekanntgemachter Dienstvorschriften oder sonstiger von Dienstvorgesetzten in einem Dienstplan angesetzter Dienst- und Ausbildungen einschließlich erforderlicher Vor- und Nachbereitungen dienen. Es sind die Regelungen des § 5 Hygienekonzept der Nds. Corona-VO einzuhalten.
- Durch Träger der Feuerwehr ist ein Hygienekonzept und/oder Dienstanweisung zu erstellen, dass auch die Nutzung von Gebäuden des Brand- und Katastrophenschutzes durch Dritte berücksichtigt.
- Zu den allgemein bekanntgemachten Dienstvorschriften zählen die durch MI per Runderlass eingeführten Feuerwehrdienstvorschriften.
- Sensibilisierung der Einsatzkräfte zur Aufrechterhaltung der Einsatzfähigkeit durch Verhalten im privaten und beruflichen Umfeld und regelmäßige Information über die aktuelle Lageentwicklung, Beachtung der Hinweise sowie der allgemeinen AHA + AL-Regeln (Abstand, Hygiene, Alltagsmaske, APP (Corona Warn App), Lüften).

- Die Hygienemaßnahmen des RKI sollten ebenso beachtet werden (s. Hinweis unter https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Infografik_Einsatzkraefte.html) wie die AHA Regeln. Die Nutzung der Corona Warn APP wird als sinnvoll erachtet.
- Über das Angebot einer Gripeschutzimpfung für die Einsatzkräfte ist vom Träger der Feuerwehr zu entscheiden. Gripeschutzimpfungen werden grundsätzlich zum Erhalt der Einsatzfähigkeit als sinnvoll erachtet, daher können Einsatzkräfte diese auch in eigener Verantwortung wahrnehmen.
- Es wird vorgeschlagen, eine Einteilung von festen Teilgruppen für Einsätze sowie eine Vereinzelung des Personals in den hauptamtlich besetzten Wachen vorzunehmen.
- Die Durchführung von Dienstbesprechungen erfolgt unter Einhaltung des Abstandgebotes. Alternativ sind digitale Kommunikationsmedien zu nutzen.
- Notwendige Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten an Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstung sollten in erforderlichem Umfang sichergestellt werden, wobei Personenkontakte minimiert werden sollten.
- Bei der Sicherstellung der Verbrauchsmittel- und Betriebsstoffversorgung sind personelle Kontakte zu minimieren, Hygienekonzept und / oder Dienstanweisung sind zu beachten.
- Jahreshauptversammlungen und vergleichbare Veranstaltungen des allgemeinen Dienstbetriebs und sonstige Zusammenkünfte aller Abteilungen der Feuerwehren, die aufgrund von Rechtsvorschriften durchzuführen sind, sind unter Beachtung von § 8 und § 10 der Nds. Corona-VO durchzuführen.

Sofern Angehörige der Feuerwehren und des Katastrophenschutzes außerhalb von Notfalleinsätzen Schulgelände während des Schulbetriebs aus dienstlichen Gründen betreten müssen, ist § 16 Abs. 3 CoronaVO zu beachten (Testung).

Weitere detaillierte Hinweise können dem aktuellen Merkblatt der DGUV („Hinweise für Einsatzkräfte zum Umgang mit bzw. zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 sowie pandemiebedingten Einschränkungen“) unter Beachtung der landesspezifischen Festlegungen entnommen werden (<https://publikationen.dguv.de/regelwerk/publikationen-nach-fachbereich/feuerwehren-hilfeleistungen-brandschutz/feuerwehren-und-hilfeleistungsorganisationen/3786/fbfhb-016-hinweise-fuer-einsatzkraefte-zum-umgang-mit-bzw.-zum-schutz-vor-dem-coronavirus-sars-cov-2>).

Tritt innerhalb der Feuerwehr ein Coronaverdachts- oder Quarantänefall auf, sind die eingeleiteten Maßnahmen auf ihre weitere Durchführbarkeit zu überprüfen und für Ortsfeuerwehr, Teilgruppen bzw. die betroffenen Feuerwehrangehörigen vorgenommenen Erleichterungen zurückzunehmen bzw. Dienste wieder einzustellen.

Testung als Voraussetzung für die Durchführung von Veranstaltungen

Die zunehmende Verfügbarkeit von Impfstoff mit einem ausreichend verfügbaren Impfangebot und einfach zu handhabender Schnelltests kann eingesetzt werden, die Sicherheit des Dienstbetriebes zu verbessern. Hierzu ist vom Träger des Brandschutzes bzw. des Katastrophenschutzes neben einer Teststrategie auch die Beschaffung, Bereitstellung, Auswertung der Tests und Vorgehen bei

positivem Testergebnis festzulegen. Die Teststrategie kann sich an den Mindestanforderungen an Teststellen zur Anwendung von SARS-CoV-2 PoC-Antigen-Schnelltests gemäß § 6 Absatz 1 Nr. 2 der Coronavirus-Testverordnung orientieren (Anlage zur Allgemeinverfügung zur vorläufigen Beauftragung zur Durchführung von Bürgertestungen). Die Mindestanforderungen sind als Anlage diesem Erlass beigefügt.

Die Testung als Voraussetzung für die Durchführung von Veranstaltungen kann als ergänzende Maßnahme zum Nachweis einer Impfung oder der Vorlage eines Genesenennachweises vorgesehen werden (2G+). Durch den Träger der Feuerwehr sollte die Bereitstellung der erforderlichen Schnelltests zur Eigenanwendung, die Schulung der Handhabung und Anwendung, die Durchführung unter Aufsicht (z.B. durch unterwiesene Führungskräfte) sowie die Dokumentation in einem Konzept beschrieben werden. Die Art und Form der Testung ist unter Beachtung der Gebrauchsanweisung des Herstellers durchzuführen. Eine Einweisung der zu testenden Feuerwehrangehörigen in die Handhabung, Durchführung und Umgang mit dem Testergebnis in Paper- oder digitaler Form wird empfohlen. Bei einem positiven Test ist eine bestätigende PCR-Diagnostik gemäß § 1 Abs. 3 und § 4b der Coronavirus-Testverordnung des Bundes zu veranlassen.

Auf die Testung eines Teilnehmenden kann verzichtet werden, wenn das Testergebnis eines anerkannten Tests (PCR-Testung oder PoC-Antigen-Test zur patientennahen Durchführung) durch anerkannte Testinstitutionen auf der Grundlage der Corona-Testverordnung vorgelegt wird, das nicht älter als 24 Stunden (PoC-Antigen-Test) bzw. 48 Stunden (PCR-Test) sein sollte. Bei Veranstaltungen, die eine Testpflicht vorsehen, kann die Testung bei Jugendlichen unter 18 Jahren (§7 (5) Corona-Verordnung) entfallen, nicht jedoch bei Freizeiten nach §14 Corona-Verordnung. Soweit ein Test für die Teilnahme an Veranstaltungen der Kinder- und Jugendfeuerwehren erforderlich ist, kann auch ein durchgeführtes Testergebnis der im Rahmen des durch die allgemeinbildenden Schulen vorgesehenen Testnachweises vorgelegt werden.

III. Weiterführende Hinweise zum Einsatzdienst

- Überprüfung des Kräfteansatzes bei der Alarmierung und am Einsatzort, Minimierung des Kräfteansatzes nach dem Grundsatz so viel wie nötig, so wenig wie möglich.
- Die Reduzierung der Fahrzeugbesatzung (z.B. Gruppenfahrzeug in Staffelfstärke, Staffelfahrzeug als Selbständiger Trupp) unter Beachtung der insgesamt notwendigen Ausrückstärke und der einsetzbaren Fahrzeuge sollte bis 20.03.2022 aufrechterhalten werden.
- Im Rahmen der Erkundung an Einsatzstellen sollte geklärt werden, inwieweit es im unmittelbaren Umfeld der eingesetzten Kräfte Personen mit behördlich angeordneter Quarantäne, Verdachtsfällen oder Kontaktpersonen der Kategorie I und II gibt. Zur Unterstützung kann bei Bedarf über die Leitstelle versucht werden, ermitteln zu lassen, ob an der Einsatzstelle befindliche Personen unter Quarantäne stehen. Im Zweifelsfall sollte der Schutz der Einsatzkräfte statt einer Mund-Nase Bedeckung durch höherwertige Schutzmaßnahmen (z.B. partikelfiltrierende Halbmasken ohne Ausatemventil mit FFP 2, KN95 oder N95) erhöht werden. Soweit Feuerwehren Unterstützung im Rahmen eines Rettungsdienstes leisten, ist das erforderliche Schutzmaterial vom Rettungsdienst bereitzustellen.
- Auf die Einhaltung der schwarz-weiß Trennung von Privat- und Einsatzkleidung sowie der Einsatzstellenhygiene ist zu achten.

- Bei länger andauernden Einsätzen sollte bei der Verpflegung von Einsatzkräften auf eine Einhaltung des Hygienekonzepts geachtet werden (Abstände, verpackte Lebensmittel, Regenerationsbereich, in dem Abstand gehalten werden kann).
- Zur Sicherstellung der Einsatzfähigkeit der Atemschutzgeräteträger s. Hinweis der FUK/MI zur FwDV 7 (<https://www.fuk.de/die-fuk/corona-news/fwdv7>).
- Für die Durchführung von erforderlichen Unterweisungen / Belehrungen (s. Hinweise im Anhang)
- Medizinische Tauglichkeitsuntersuchungen sind weiterhin durchzuführen (s. Hinweise im Anhang)
- Atemschutzgeräte mit einem Gerätegewicht bis 3 kg und Atemwiderstand bis 5 mbar (z. B. FFP 2), die weniger als 30 Minuten pro Tag getragen werden, sind keiner Gruppe, die eine arbeitsmedizinische Vorsorge erfordern, zugeordnet. Werden diese Atemschutzgeräte („Masken“) länger als 30 Minuten am Tag getragen, fallen sie in die Gruppe 1, was eine Angebotsvorsorge nach § 5 Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV) auslöst.

IV. Weiterführende Hinweise zum Ausbildungs- und Übungsdienst

- Die Organisation des Ausbildungsdienstes folgt der Einsatzdienstorganisation mit ähnlichen Maßnahmen zum Präsenzunterricht in den Schulen (z.B. Trennung in Gruppen- oder Zugausbildung), dabei ist insbesondere zu beachten:
 - o Zur Sicherstellung des Dienst- und Ausbildungsbetriebes sind beim Wechsel in eine andere Stufe ein Zeitraum von mindestens 1 Woche bei der Umsetzung bzw. Rücknahme von Maßnahmen sinnvoll
 - o Anwesenheit dokumentieren (Dienstbuch)
 - o Möglichst große Räume nutzen und diese gut durchlüften, Anpassung / Überprüfung der Anzahl der Sitzplätze in Ausbildungs- und Aufenthaltsräumen zur Einhaltung des Abstandgebotes.
- Durchführung einer Belehrung über die einzuhaltenden Maßnahmen während des Dienst- und Ausbildungsbetriebes, Dokumentation der Teilnahme.
- Inhalte des Ausbildungsdienstes und Schutzmaßnahmen aufeinander abstimmen mit folgenden Merkmalen in Form einer phasenweisen Abbildung
 - o Beispielhaft Phase 1: Kein Körperkontakt vorgesehen (z.B. Theoretischer Unterricht); Einhaltung der Abstandsregelungen, Mund – Nase – Bedeckung
 - o Beispielhaft Phase 2: Gemeinsame Nutzung von Geräten; Desinfektion, Schutz vor direktem Körperkontakt
 - o Beispielhaft Phase 3: Übungen mit direktem, längerem Körperkontakt (z.B. Rettungsübungen)
- Bei Übungen mit erhöhter körperlicher Betätigung: Beachtung der allgemeinen Dekontaminationshinweise vor dem Anlegen und beim Ablegen der PSA, Verwendung einer Mund-Nasen Bedeckung

V. Stufenkonzept

Stufenkonzept zur Aufrechterhaltung des Dienst- und Ausbildungsbetriebes

Das bisher etablierte Warnstufenkonzept ist durch ein Stufenkonzept ersetzt worden, um den Anschluss an die bisherigen Regelungen und Öffnungsschritte für den Dienst- und Ausbildungsbetrieb zu ermöglichen. In Kombination aus zeitlichen Öffnungsschritten der CoronaverbotsVO und der regionalen Infektionslage ist über die jeweilige Stufe zu entscheiden. Die Stufe wird durch die dafür zuständige Stelle (Landkreis) festgelegt und gilt einheitlich auch für die kreisangehörigen Gemeinden. Das Ziel dieses Konzeptes ist, durch den hohen Immunisierungsgrad den Einsatz- und Ausbildungsbetrieb sicherzustellen und weiteren Abteilungen der Feuerwehren und Dritten weiterhin die Nutzung der Feuerwehrhäuser zu ermöglichen.

Das Stufenkonzept stellt wie auch die anderen Maßnahmen lediglich eine Empfehlung dar, die durch den zuständigen Träger durch Dienstanweisungen und / oder andere geeignete Regelwerke umgesetzt werden muss. Die aktuellen Informationen zur Infektionslage sind digital aus der [Inzidenzampel](#) des Landes abrufbar. Die allgemeinen Hinweise des Landes sind unter diesem [Link](#) abrufbar.

Vorbemerkung

- AHA+L Regeln behalten weiterhin Gültigkeit.
- Anordnung weiterer Schutzmaßnahmen durch den Landkreis bei konkreten Gefährdung der Gesundheitsversorgung
- Negative Tests sind alle negativen PCR-, Schnell- und dokumentierte Selbsttests, die im Rahmen von festgelegten Settings oder eines erstellten Testkonzepts Feuerwehr durchgeführt wurden.
- Kinder und Jugendliche legen das für den Schulbetrieb durchgeführte Testergebnis vor. Alternativ wird das Testergebnis durch den oder die Erziehungsberechtigte(n) in einem vom Träger der Kinder- oder Jugendfeuerwehr bereitgestellten Vordruck bestätigt.
- bei der Zählung von Teilnehmerinnen und Teilnehmerinnen sind Geimpfte und Genesene nicht zu berücksichtigen

Bereich	Ab 04.03.2022	Ab 20.03.2022
Einsätze	• 2 G / 3 G* • Hygienekonzept • MNB (FFP2)	• Hygienekonzept • MNB (FFP2) in ausgewählten Bereichen
Aus- Fortbildung Allgemeiner Dienstbetrieb (Landkreis und Gemeindeebene)	• 3 G • Präsenzbetrieb mit Hygiene-konzept und Testkonzept • MNB (FFP2)	• Präsenzbetrieb mit Hygienekonzept • MNB in gekennzeichneten Bereichen
Aus- Fortbildung (Landesebene)	• 3 G • s. Hinweis Lehrbetrieb NLBK	• 3 G • s. Hinweis Lehrbetrieb NLBK
Kinder- und Jugendfeuerwehr	• 3 G • Präsenzbetrieb mit Hygienekonzept und Testkonzept, Tagesveranstaltungen • Mehrtägige Freizeitmaßnahmen mit Testkonzept • MNB (medizinische Maske)**	• Präsenzbetrieb mit Hygienekonzept • MNB (medizinische Maske)** • Tagesveranstaltung mit Testkonzept • mehrtägige Freizeitmaßnahmen mit Testkonzept
Alters- und Ehrenabteilung	• 3 G • Präsenzbetrieb mit Hygiene- und Testkonzept, max. 25 Teilnehmer/innen • MNB (medizinische Maske)	• Hygienekonzept • MNB (medizinische Maske)
Musiktreibende Abteilungen	• 3 G • Präsenzbetrieb mit Hygiene- und Testkonzept, max. 25 Teilnehmer/innen	• Präsenzbetrieb mit Hygienekonzept erlaubt

Bereich	Ab 04.03.2022	Ab 20.03.2022
Sonstige Veranstaltungen(auch Jahreshauptversammlungen), Nutzungen Dritter	• s. § 8 CoronaVO	• s. § 8 CoronaVO

* Soweit für den Einsatz 3 G vorgesehen wird, ist im Testkonzept eine Regelung für die Testung nach dem Einsatz mit aufzunehmen.

** besondere Regelungen für Kinder von 6 – 14 Jahren

VI. Sonstige Hinweise und Regelungen

Funklehrgang als Voraussetzung für den Atemschutzgeräteträgerlehrgang

Der Funklehrgang sollte gem. Ziffer 3.2 der FwDV 2 vor Beginn des Atemschutzgeräteträgerlehrgangs absolviert sein. Mit Zustimmung der Kreisausbildungsleitung kann der Atemschutzgeräteträgerlehrgang absolviert werden, wenn der Funklehrgang in spätestens 6 Monaten nachgeholt wird. Dieser Lehrgang eignet sich aufgrund der theoretischen und praktischen Anforderungen gut, diesen in digitaler Form bzw. im Distanzlernen durchzuführen.

Durchführung von Übungen in den Atemschutzübungsanlagen

Eine zeitliche Befristung über die Aussetzung der Vorgaben der durchzuführenden Belastungsübung gem. Abschnitt 6 der FwDV 7 gibt es nicht. Da der Betrieb der Atemschutzübungsanlagen unter den aktuellen Auswirkungen der Corona-Epidemie in vielen Bereichen in den nächsten Monaten nur unter starken Einschränkungen und eingeschränkter Kapazität durchgeführt werden kann, sind in Abstimmung mit der Feuerwehr-Unfallkasse Niedersachsen Hinweise erstellt worden. Es ist zu befürchten, dass sich in einigen Landkreisen ein Rückstau aufbaut, der irgendwann nicht mehr abgebaut werden kann. Daher sind im Anhang Hinweise enthalten, um Belastungsübungen in alternativer Form durchführen zu können.

Die Anwendung beider Übungsmöglichkeiten (Atemschutzstrecke oder alternative, vergleichbare Ausbildung) wird zunächst bis zum **31.12.2022** verlängert, so dass beide parallel angewendet werden können und eine ausreichende Planungssicherheit herrscht um einen bestehenden Stau abzubauen, bzw. diesem vorbeugen zu können.

Ausbildungsdienst am NLBK

Der Ausbildungs- und Lehrbetrieb an den Standorten des NLBK ist seit dem 23.08.2021 wieder aufgenommen. Dieser erfolgt unter Anwendung der 2G-Regel mit zusätzlichem, täglichem Selbsttest soweit aus infektiologischen Gründen erforderlich..

Die Umsetzung und weitere Details werden auf dem Dienstweg und auch über die Internetseite des NLBK (www.nlbk.niedersachsen.de) kommuniziert. Betroffene Lehrgangsteilnehmerinnen und Lehrgangsteilnehmer werden gebeten, sich auf der Internetseite des NLBK zu informieren.

Während des Ausbildungs- und Lehrbetriebs sind das Hygienekonzept und die Verhaltensregeln des NLBK von den Lehrgangsteilnehmerinnen und Lehrgangsteilnehmern zum eigenen Schutz und gegenseitigen Schutz zu beachten. Eine Missachtung hat den Ausschluss vom Lehrgang zur Folge. Eine Fortsetzung und Aufrechterhaltung des Lehrbetriebs kann nur unter der Mithilfe aller erreicht werden.

Durchführung von Brandsicherheitswachdiensten durch die Feuerwehren

Die Pandemie-bedingte Nutzung von größeren Räumlichkeiten führt dazu, dass dabei auch bauliche Objekte genutzt werden, bei denen aufgrund des eigentlichen Nutzungszweckes eine Brandsicherheitswache aufgrund spezieller Vorschriften erforderlich ist.

Es bestehen keine Bedenken, wenn eine Brandsicherheitswache auf der Grundlage eines Hygienekonzeptes gestellt wird. Der Brandsicherheitswachdienst ist einem (vorgeplanten) Einsatz gleichzusetzen und in 3 G zu absolvieren.

Bei den jetzt in den baulichen Objekten durchgeführten Veranstaltungen, bei denen üblicherweise eine Brandsicherheitswache zu stellen ist, sollte aufgrund der veränderten Randbedingungen (z.B. verringerte Personenzahl, keine feuergefährlichen Aktionen auf Bühnen) ebenfalls geprüft werden, ob auf die Forderung zur Stellung einer Brandsicherheitswache verzichtet werden kann.

Wahlen von Führungskräften

Die Vorschlagswahl von Führungskräften für die Orts- und Gemeindeebene ist nach NBrandSchG § 20 Abs. 5 und 6 in einer dazu einberufenen Versammlung vorgesehen. Grundsätzlich sind die in den Satzungen enthaltenen Regelungen zu beachten.

Die Niedersächsische Corona-Verordnung lässt gem. § 8 Abs. 3 durch Rechtsvorschriften vorgeschriebene Sitzungen und Zusammenkünfte zu. Dies ist auch auf die gesetzlich normierten Vorschlagswahlen der Führungskräfte anwendbar, wenn die Voraussetzungen (Abstandsgebot nach § 2 Abs. 2 und 3 Nr. 1) eingehalten werden. Damit sind Präsenzveranstaltungen für die Durchführung von Wahlen möglich. Für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die nicht als genesene oder geimpfte Personen anerkannt werden können, ist, soweit die Veranstaltung nicht unter freiem Himmel oder diesem gleichzusetzen durchgeführt werden kann, ein alternativer Zugang zu der Veranstaltung (auch in digitaler Form) zur Wahrnehmung ihrer Rechte vorzusehen. Örtliche Satzungen für die Feuerwehren, in denen Wahlverfahren über die gesetzlichen Anforderungen hinaus geregelt sind (z.B. zur Bestellung von Führungskräften) sind als Rechtsvorschriften im Sinne des § 6a Abs. 8 Nds. Corona VO anzusehen.

Als Ersatz für die Durchführung einer Versammlung, wenn aufgrund der örtlichen Gegebenheiten keine ausreichend großen Räumlichkeiten zur Verfügung stehen und die Mehrheit der Stimmberechtigten sich mit einem geänderten Vorgehen einverstanden erklärt haben, kann die (Präsenz) Versammlung in einem anderen Format erfolgen. Es bestehen keine Bedenken, wenn diese Versammlung in Form einer digitalen Konferenz oder auch in Hybrid-Form mit Präsenz und digitaler Unterstützung erfolgt und dort die Kandidatinnen und Kandidaten vorgeschlagen werden und sich vorstellen können. Für die Stimmabgabe ist ein Verfahren (digital oder in Papierform) zu wählen, dass die Anzahl der Stimmberechtigten in Abhängigkeit von der durchgeführten Versammlungsform festlegt und soweit erforderlich die geheime Stimmabgabe sicherstellt. Für die Ermittlung eines Mehrheitsvotums sind NBrandSchG § 20 Abs. 5 und 6 analog anzuwenden. Bei der Vorlage des Ernennungsvorschlages an den Rat ist das Verfahren zur Vorschlagsermittlung mit aufzunehmen.

Für das Vorschlagsverfahren für Kreisbrandmeister und Abschnittsleiter ist nach NBrandSchG § 21 im Gegensatz zu Orts- und Gemeindebrandmeister keine Versammlung vorgesehen. Daher ist eine andere Form der Vorschlagswahl zur Ermittlung der Mehrheit der Stimmen für eine/n Kandidatin/en grundsätzlich möglich. Falls die Satzung der Kreisfeuerwehr hier ein Verfahren vorschreibt, dann ist dieses anzuwenden.

Wenn das Wahlverfahren nicht in Form einer Versammlung durchgeführt wird, dann ist ein Verfahren zu wählen, das mindestens sicherstellt, dass

- eine Wahlleitung bestimmt ist (z.B.: Kreisbrandmeister oder Regierungsbrandmeister, Alternativ Landrätin/Landrat oder Vertreter),
- allen Wahlberechtigten das Verfahren erläutert wurde / schriftlich zugegangen ist,

- allen Wahlberechtigten die zur Wahl stehenden Kandidaten bekannt sind,
- alle Wahlberechtigten rechtzeitig den Termin zur Stimmabgabe erhalten haben,
- jeder Wahlberechtigte nur eine Stimme (schriftlich oder digital) abgeben kann.

Die Anhörung des Regierungsbrandmeisters erfolgt vor der Ernennung durch den Kreistag, hier wäre ein Statement zum durchgeführten Wahlverfahren beizufügen, wenn ein alternatives Verfahren durchgeführt wurde.

Kinderfeuerwehren

Maßgebend für die Planung zum Dienstbetrieb für die Kinderfeuerwehr sind zum einen die Berücksichtigung des örtlich festgelegten Hygienekonzepts oder Dienstanweisung. Speziell für die Kinderfeuerwehr zu beachtende Hinweise können aus dem Rahmenhygienekonzept für die Schulen und ergänzenden Informationen der niedersächsischen Jugendfeuerwehr entnommen werden. Dies erstreckt sich auch darauf, ob eine Mund-Nase Bedeckung zu tragen ist und deren Qualität. Die erwachsenen Betreuerinnen und Betreuer sollten Mund-Nase Bedeckung der Qualität FFP 2 tragen. Die einzuhaltenden Regeln sind altersgerecht zu vermitteln. Besondere die jeweiligen Bedingungen vor Ort in der jeweiligen Ortsfeuerwehr (Raumgröße, Anzahl der Fahrzeuge, Mitgliederzahl etc.) sind zu berücksichtigen. Ein Schwerpunkt der Dienstinhalte zunächst im Bereich der Allgemeinen Jugendarbeit kann hilfreich sein, ein potentiell Infektionsrisiko innerhalb einer Ortsfeuerwehr so niedrig wie möglich zu halten (beispielsweise um eine mögliche Kontamination von Geräten auszuschließen). Bei der Planung der Dienste ist auf eine Vermeidung der Kontakte der Einsatzabteilung zu achten (z.B. räumliche / zeitliche Trennung). Bei der Durchführung von Diensten sind zwingend alle Vorschriften einzuhalten, um die Einsatzbereitschaft der Ortsfeuerwehr nicht zu gefährden.

Jugendfeuerwehren

Maßgebend für die Planung zum Dienstbetrieb für die Jugendfeuerwehr sind zum einen die Berücksichtigung des örtlich festgelegten Hygienekonzepts oder Dienstanweisung. Speziell für die Jugendfeuerwehr zu beachtende Hinweise können aus dem Rahmenhygienekonzept für die Schulen und ergänzenden Informationen der niedersächsischen Jugendfeuerwehr entnommen werden. Dies erstreckt sich auch darauf, ob eine Mund-Nase Bedeckung zu tragen ist und deren Qualität. Die erwachsenen Betreuerinnen und Betreuer sollten Mund-Nase Bedeckung der Qualität FFP 2 tragen. Die einzuhaltenden Regeln sind altersgerecht zu vermitteln. Besondere die jeweiligen Bedingungen vor Ort in der jeweiligen Ortsfeuerwehr (Raumgröße, Anzahl der Fahrzeuge, Mitgliederzahl etc.) sind zu berücksichtigen. Ein Schwerpunkt der Dienstinhalte zunächst im Bereich der Allgemeinen Jugendarbeit kann hilfreich sein, ein potentiell Infektionsrisiko innerhalb einer Ortsfeuerwehr so niedrig wie möglich zu halten (beispielsweise um eine mögliche Kontamination von Geräten auszuschließen). Bei der Durchführung von Diensten sind zwingend alle Vorschriften einzuhalten, um die Einsatzbereitschaft der Ortsfeuerwehr nicht zu gefährden.

Musiktreibende Züge

Die Aufnahme des Probenbetriebes der musiktreibenden Züge ist an das Vorliegen eines Hygienekonzeptes gebunden. Hierin sind neben den einzuhaltenden Hygienemaßnahmen vor, während und nach dem Probenbetrieb auch die Abgrenzungen zum Schutz der Einsatzkräfte- und Mittel zu berücksichtigen. Bei Auftritten sind vom Veranstalter die erforderlichen Vorkehrungen / Maßnahmen in Abstimmung mit dem musiktreibenden Zuges zu treffen.

Sonstige Empfehlungen

- Über die Durchführung von gemeinsamen Ausflügen oder Feierlichkeiten (z.B. Weihnachtsfeiern, Oster- oder Brauchtumsfeuer, Kohlfahrten oder Jubiläumsfeiern) ist anhand der örtlichen Infektionslage und der jeweiligen Stufe zu entscheiden. Dazu zählen auch private / rein kameradschaftliche Treffen an Gerätehäusern oder gesellige Zusammenkünfte in den Gemeinschaftsräumen in den Feuerwehrhäusern

Kommissarische Wahrnehmung von Funktionen

Funktionsträger, die aufgrund der fehlenden Ausbildungsvoraussetzung mit der Wahrnehmung einer Funktion kommissarisch beauftragt sind bzw. werden, können diese abweichend von § 12 Satz 2 FwVO auch über den Zeitraum von 2 Jahren hinaus wahrnehmen, wenn die erforderliche Ausbildung am NLBK aufgrund der Pandemie nicht absolviert werden konnte – siehe hierzu § 13 FwVO Ausnahmen. Bei Zuweisung von Lehrgängen sind die kommissarisch beauftragten Funktionsträger bevorzugt zu berücksichtigen. Bei der Lehrgangsanmeldung ist auf diesen Umstand hinzuweisen.

Hinweis für erkrankte oder kontaktbetroffene Feuerwehrangehörige im Einsatzfall:

An COVID-19 erkrankte, im Teststadium befindliche und/oder unter Quarantäne bzw. häusliche Isolation gestellte Feuerwehrangehörige sind im Einsatzfall nicht einzusetzen. Entsprechendes gilt für Kontaktpersonen nach Maßgabe der Richtlinien des RKI sowie Feuerwehrangehörige, die grippeähnliche Symptome mitteilen. Eine Pflichtenkollision besteht in allen vorgenannten Fällen nicht.

Einsatz von Feuerwehrangehörigen nach einer COVID-19 Erkrankung im Atemschutz oder Taucheinsatz

Da noch nicht abschließend medizinisch gesichert ist, ob und welche Langzeitfolgen eine überstandene COVID-19 Erkrankung auf den/die Feuerwehrangehörigen hat, wird empfohlen einer Verwendung im Atemschutz- oder Taucheinsatz mit den durchführenden Stellen der Eignungsuntersuchung zu klären, ob eine gesonderte Eignungsuntersuchung durchzuführen ist.

Hinweise zu Eignungsuntersuchungen nach G26 und G31

Die Durchführung von Untersuchungen nach G 26 und G 31 ist in der überwiegenden Anzahl der Landkreise und kreisfreien Städte in Niedersachsen möglich, auch wenn es weiterhin punktuelle Einzelfälle gibt, in denen zugelassene Ärzte diese zurzeit nicht durchführen.

Das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport und die Feuerwehr-Unfallkasse Niedersachsen haben die Notwendigkeit der folgenden Ausnahmeregelung festgestellt:

Wurde bei Atemschutzgeräteträgern und Tauchern, die Eignungsuntersuchung nach G26 bzw. G31 pandemiebedingt nicht zeitgerecht durchgeführt, war die Untersuchung bis zum **30.09.2020** spätestens nachzuholen. Bis dahin konnten sie weiterhin zur Sicherstellung der Einsatzbereitschaft der Feuerwehr als Atemschutzgeräteträger bzw. Taucher eingesetzt werden, wenn die Eignung bei der letzten Untersuchung festgestellt wurde, der erforderliche Untersuchungstermin nicht länger als 6 Monate überschritten wurde und keine anderen Atemschutzgeräteträger oder Taucher zur Verfügung stehen. Eine Abweichung von den Fristen dieser Untersuchungen ist Corona-bedingt nicht mehr vorgesehen.

Gleichzeitig wird auf die Eigenverantwortung der Atemschutzgeräteträger und Taucher hingewiesen. Auch auf die Verantwortung der Führungskräfte, die vordringlich Atemschutzgeräteträger und Taucher mit gültiger G26 bzw. G31 für den Einsatz auswählen, wird hingewiesen.

Atemschutzgeräteträger und Taucher, die den Nachuntersuchungstermin bereits vor dem März 2020 verpasst haben und dadurch keine aktuelle Eignung nachweisen können, bleiben weiterhin nicht

einsatztauglich für den Einsatz unter Atemschutz bzw. für das Tauchen bis die Untersuchung nachgeholt wurde.

Einschränkungen bei Brillenträgern durch Mund-Nase-Bedeckungen:

Bei Brillenträgern, die im Freien mit einer Mund-Nase-Bedeckung arbeiten müssen (z. B. mit hydraulischem Rettungsgerät nach Verkehrsunfällen), treten bei bestimmten Witterungsbedingungen häufig Probleme mit eingeschränktem Sichtfeld durch beschlagene Brillengläser auf. Ursache sind die sich nicht hinreichend an das Gesicht anpassenden Mund-Nase-Bedeckungen. Am Markt gibt es eine Vielzahl von Masken verschiedener Filterleistungen (FFP1, FFP2 und FFP3), die mit einer Dichtlippe versehen sind und somit eine dichtere Abdichtung am Gesicht ermöglichen. Meistens verfügen diese Masken über ein Ausatemventil. Solche Masken gibt es auch als wiederverwendbare Masken. Sie stellen bei den genannten Rahmenbedingungen eine Alternative für Brillenträger dar. Es bestehen keine Bedenken, wenn von Brillenträgern Masken mit Ausatemventil getragen werden, wenn die anderen Einsatzkräfte und Betroffene ebenfalls partikelfiltrierende Halbmasken (FFP 2 oder vergleichbar) tragen. Eine OP-Maske ist in diesen Fällen nicht ausreichend.

Führen von Einsatzfahrzeugen

Der Fahrer / Maschinist und die Besatzung sollten zum gegenseitigen Eigenschutz untereinander mindestens eine Mund-Nase Bedeckung (Anforderung s. o.) tragen. Die vom Fahrer / Maschinist getragene Mund-Nase Bedeckung bzw. medizinische Maske darf nicht zu einer Sichtbehinderung führen. Durch das Führen eines Fahrtenbuches ist der Fahrer des Einsatzfahrzeuges auch später zu ermitteln. Ein höherwertiger Schutz kann erforderlich werden, wenn der Fahrer/Maschinist keinen Schutz (z.B. aus gesundheitlichen Gründen) tragen kann.

Ist die Besatzung eines Einsatzfahrzeuges für einen längeren Zeitraum im stehenden Fahrzeug gebunden, z. B. wenn das Fahrzeug in einem Bereitstellungsraum steht, benutzen alle Fahrzeuginsassen mindestens eine Mund-Nase Bedeckung. Da das Fahrzeug steht kann auch für den Fahrer keine Ausnahme geltend gemacht werden.

Diese Hinweise sind mit der Feuerwehr-Unfallkasse Niedersachsen abgestimmt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage

Wickboldt
(wegen elektronischer Versendung nicht schlussgezeichnet)

Anhang 1: Übersicht Fristen

Inhalt	Hinweis / Vorgehen	Verlängerung der Fristen
Unterweisung UVV Feuerwehren		J
Untersuchung Feuerwehrdiensttauglichkeit (nach örtl. Regelung)	Untersuchung wenn zwingende Zweifel Bestehen	
jährliche Einsatzübung Atemschutz	Beachtung der Hinweise FUK/MI zur FwDV 7 (1)	
Einsatz unter Atemschutz	Beachtung der Hinweise FUK/MI zur FwDV 7 (1)	
G26.2 – Atemschutz	Es handelt sich um Eignungsuntersuchungen für Tätigkeiten mit sehr hohem Gefährdungspotential.	
G26.3 – Atemschutz	Es handelt sich um Eignungsuntersuchungen für Tätigkeiten mit sehr hohem Gefährdungspotential.	
G30 – Hitzearbeiten	Für den originären Feuerwehreinsatz nicht erforderlich, nur für Ausbilder RDA	J
G31 – Überdruck	Es handelt sich um Eignungsuntersuchungen für Tätigkeiten mit sehr hohem Gefährdungspotential.	
jährliche Atemschutzübung (CSA)	Beachtung der Hinweise FUK/MI zur FwDV 7 (1)	
jährliche Atemschutzübung (LZA)	Beachtung der Hinweise FUK/MI zur FwDV 7 (1)	
jährliche Belastungsübung (AS-ÜS)	Beachtung der Hinweise FUK/MI zur FwDV 7 (1)	
Unterweisung Atemschutz		J
Frühdefibrillation für Ersthelfer		J
Frühdefibrillationstraining		J
Ausbildung in Erster Hilfe		J
Erste Hilfe-Training		J
jährliche Zertifizierung Voraushelfer		J
Rettungsdienstfortbildung	Gem. Abstimmung im LARD für Rettungsassistenten und Notfallsanitäter gesonderte Regelungen beachten	

Inhalt	Hinweis / Vorgehen	Verlängerung der Fristen
Gesundheitsnachweis nach §§ 17, 18 BSeuchG bzw. Belehrung, Bescheinigung nach § 42 IfSG	Klären mit Gesundheitsamt, soweit eine Verpflegungsausgabe durch Feuerwehrangehörige geplant	
Führungszeugnis		J
jährliche Führerscheinkontrolle	Hinweise an den FMA in geeigneter Form, den Entzug der Fahrerlaubnis eigenverantwortlich anzuzeigen	(J)
Kraftfahrereignung gemäß FeV	s. Hinweis des MW an die Fahrerlaubnisbehörden	
G25 - Fahr- und Steuertätigkeit	Im Bereich Freiwilliger Feuerwehren nicht vorgeschrieben	J
G41 - Arbeiten mit Absturzgefahr	Im Bereich Freiwilliger Feuerwehren nicht vorgeschrieben	J
G37 – Bildschirmarbeitsplatz	Im Bereich Freiwilliger Feuerwehren nicht vorgeschrieben	J
G42 – Infektionsgefährdung	Im Bereich Freiwilliger Feuerwehren nicht vorgeschrieben	J
Unterweisung Bahnerden		J
Unterweisung EuP		J
Unterweisung Flurförderfahrzeug		J
Unterweisung Kran		J
Unterweisung nach TRGS 402 - Füllen von Atemluftflaschen		J
Unterweisung Gehörschutz		J

Hinweise FUK/MI zur FwDV 7:

Aufgrund der Corona-Pandemie sind zwischenzeitlich mehrere Feuerwehrtechnische Zentralen geschlossen bzw. haben ihren Ausbildungsbetrieb eingestellt.

Davon betroffen sind auch die Belastungsübungen in den Atemschutzübungsanlagen, die von den Atemschutzgeräteträgern im Rahmen der jährlichen Fortbildung innerhalb von zwölf Monaten absolviert werden müssen. Laut FwDV 7 dürfen Feuerwehrangehörige, die diese Übungen nicht innerhalb von zwölf Monaten ableisten, grundsätzlich nicht die Funktion Atemschutzgeräteträger wahrnehmen, bis sie die vorgeschriebene Übung erbracht haben.

Angesichts der Corona-Pandemie ist es seitens der FUK Niedersachsen bei bestehender gültiger Eignung nach G26 möglich, die Funktion Atemschutzgeräteträger wahrzunehmen, wenn die Belastungsübung pandemiebedingt nicht rechtzeitig durchgeführt werden konnte. Auf die Eigenverantwortung der Atemschutzgeräteträger wird hingewiesen. In die Betrachtung zur Einsatzfähigkeit der Atemschutzgeräteträger kann hilfsweise auch ein erfolgreich absolvierter Einsatz oder Übungseinsatz herangezogen werden.

Anhand der nachfolgenden beispielhaften Leitfragen kann die Einsatzfähigkeit von Atemschutzgeräteträger oder Tauchern beurteilt und die Einsetzbarkeit werden, wenn die Belastungsübung nicht innerhalb des Zeitraumes erfolgte:

- Hatte der/die Atemschutzgeräteträger/in eine nachgewiesene COVID 19 Erkrankung ?
- Besteht aufgrund eines nicht durchgeführten Corona-Tests Unklarheit, ob eine mit ähnlichen Symptomen verlaufende Erkrankung möglicherweise eine COVID 19 Erkrankung war ?
- Ist er/sie langjähriger und erfahrener Atemschutzgeräteträger/in, oder erst seit 1-3 Jahren ausgebildet ?
- Hat er/sie in den letzten 1-3 Jahren schon mehrere Einsätze erfolgreich absolviert ?
- Gab es bei der letzten Belastungsübung oder Einsatz Auffälligkeiten (z.B. Luftnot, Überlastungsanzeichen), die auf eine fehlende Routine / Handlungssicherheit hindeuten ?
- Gab es sonstige körperliche Veränderungen seit der letzten Belastungsübung / Einsatz unter Atemschutz (z.B. signifikante Gewichtszunahme)

Sobald die Durchführung von Belastungsübungen wieder möglich ist, sollten die zurückgestellten Nachweise schnellstmöglich nachgeholt werden. Für die Unterstützung der Planung und Durchführung sind im **Anhang 2** beispielhafte Leitfragen beigefügt. Alternativ ist die Durchführung von Belastungsübungen außerhalb von Atemschutzübungsanlagen dargestellt.

Anhang 2:

Leitfragen für die Planung und Durchführung der Belastungsübungen

Für die Planung und Durchführung von Belastungs- und Rettungsübungen nach FwDV 7 und FwDV 8 können neben den örtlich erstellten Unterlagen (z.B. Hygienekonzept / Gefährdungsbeurteilung / Dienstanweisung) die nachfolgend beispielhaft aufgeführten Leitfragen dienen, die anhand der örtlichen Gegebenheiten individuell zu betrachten.

Vor der Ausbildung

- Wie wird das Konzept zur Testung eingebunden ?
- Wie viele Personen können sich gleichzeitig in den Vor- und Nachbereitungsräumen unter Einhaltung der Abstandsregelungen aufhalten ?
- Sind Anforderungen an die Zusammensetzung der Teilnehmer zu stellen (z.B. nur aus einer Gruppe / Zug einer Ortsfeuerwehr, nur aus einer Gemeinde) ?
- Wie ist die zeitliche Abfolge unter Berücksichtigung zusätzlicher Rüstzeiten ?
- Welche Maßnahmen müssen in dem Raum festgelegt werden um den Schutz der Teilnehmer vor und nach Belastungsübung zu gewährleisten (z.B. Trennwände, Bodenmarkierungen) ?
- Welche Schutzmaßnahmen sind für das die Belastungsübung begleitende Personal erforderlich, kann ein Kontakt verringert / minimiert werden ?
- Ist noch Schutzmaterial oder Gerätschaften erforderlich ?
- Wie wird eine Wisch- und / oder Flächendesinfektion vor, während und nach der Belastungsübung unter Beachtung des Rundschreibens 184 – 2020 der DGUV sichergestellt ?
- Erhalten die Teilnehmer eine Vorinformation zu besonders zu beachtenden Hinweise vor der Belastungsübung in Form eines Merkblattes, Dienstanweisung o. ä. ?
- Sollten die Teilnehmer zur Ausbildung zusätzliche Schutzmaterialien (z.B. Mund- Nase Bedeckung / Gesichtsschutz) mitbringen, oder wird dieses gestellt ?
- Welche Desinfektionsmaßnahmen sind vor der Übung erforderlich ?
- Wie werden gestellte Materialien (auch Schutzmaterial) und Geräte nach Gebrauch desinfiziert ?

Vor- und Nachbereitung

- Welche Punkte müssen die Teilnehmer in der Belehrung / Unterweisung vor Beginn der Ausbildung/Belastungsübung erfahren ?
- Auf welche besonderen Verhaltensweisen sind die Teilnehmer zu Beginn besonders hinzuweisen ?
- Wie wird Anwesenheit und Teilnahme dokumentiert und wie ist die Aufbewahrung der Dokumentation vorgesehen ?
- Welche besonderen Maßnahmen sind im Vor- und Nachbereitungsraum zu erfüllen / einzuhalten ?
- Welche Desinfektionsmaßnahmen sind vor und nach der Übung erforderlich ?
- Wie erfolgt eine Trennung / Schutz zwischen den Teilnehmern die sich auf die Belastungsübung vorbereiten, und denen die aus der Übung kommen ?
- Wie erfolgt das Ablegen des Gerätes und des Atemanschlusses nach der Übung und legen die Teilnehmer unmittelbar nach Ablegen z.B. eine Mund-Nasen-Bedeckung an ?
- Wie wird eine Übertragung durch Kontakte zu möglicherweise kontaminierten Geräten oder Oberflächen verhindert ?
- Wie und wo werden benutzte Gerätschaften abgelegt ?
- Welche zusätzlichen Schutzmaßnahmen benötigt das Personal, das die benutzten Gerätschaften entgegennimmt / wieder herrichtet / desinfiziert ?

Belastungsübungen außerhalb von Atemschutzübungsanlagen

Durchführung der Belastungsübungen, wenn die Belastungsübung außerhalb von Atemschutzübungsanlagen durchgeführt werden sollen, z. B. weil aus Kapazitätsgründen das Nachholen der verpassten Belastungsübung nicht möglich ist., wird folgende alternative Lösung vorgeschlagen:

- Gemäß FwDV 7 Anlage 4 ist bei der Belastungsübung mit einem Luftvorrat von 1600 Litern eine Gesamtarbeit von 80 kJ, ab dem 50. Lebensjahr von 60 kJ, zu erbringen (Abschnitt 2.1.2.2).
- Da eine Atemschutzübungsanlage nicht zur Verfügung steht, müssen alternative Belastungen gefunden werden, mit denen eine entsprechende Gesamtarbeit verrichtet wird. Anhaltspunkte bietet der Abschnitt 4 der Anlage 4 zur FwDV 7. Beispielsweise könnte man einen „Spaziergang“ der AGT zu einem Spielplatz, von dort zu einer höheren Treppe und wieder zum Feuerwehrhaus zurück durchführen. Durch die Variation der Länge der Teilstrecken und Belastungen sowie deren Häufigkeit kann man mithilfe der dort genannten Belastungswerte eine gleichwertige Belastung erzeugen.
- Für die praktischen Übungen können auch die Hinweise zur Durchführung von Leistungsvergleichen –Modul 5 (Atemschutz) herangezogen werden. Durch die Variation der Wiederholungen und Kombination mit z.B. einem „Spaziergang“ können die Belastungswerte erreicht werden.
- Geeignete Übungsobjekte (z. B. Spielplätze, Senioren-Fitnessgeräte, Trimm-Dich-Pfade, Spazierwege, Kirchtürme usw.) sind in den einzelnen Ortsfeuerwehren bekannt, so dass es kein Problem sein sollte, entsprechende Übungsdienste auf Ortsebene zu organisieren.
- Die örtlichen Vorgaben zur Vermeidung der Infektionsverbreitung (Stufe des Wiederhochfahrens, eventuell überörtliche Zusammenfassung von solchen Übungsdiensten etc.) bei der Vorbereitung der Übungen und der Umgang mit den benutzten Atemschutzgeräten nach der Übung müssen beachtet werden.
- Da mehrere Ortsfeuerwehren einer Kommune das Problem haben werden, ist ebenso selbstverständlich eine Absprache auf Gemeinde-/Stadt-/Samtgemeindeebene erforderlich, damit nicht alle Atemschutzgeräte der Feuerwehr gleichzeitig bei Übungsdiensten eingesetzt sind und keine mehr für Einsätze zur Verfügung stehen.

Diese Vorgehensweise sollte zwischen Betreibern der Atemschutzübungsanlagen (in der Regel Landkreise, kreisfreie Städte) und den nutzenden Feuerwehren (in der Regel die kreisangehörigen Feuerwehren) abgestimmt werden.

Anhang 3: Umgang mit Fristen der Ausbildung nach FwDV 2 oder FwVO

Truppmannausbildung Teil 1 (TM 1 – Grundausbildungslehrgang)

Auch laufende Ausbildungslehrgänge „Truppmann 1“ (TM 1) können durch die Unterbrechung der Aus- und Fortbildung betroffen sein. Innerhalb der Probezeit (s. § 7 Abs. 1 FwVO: ein Jahr) muss ein Feuerwehrmitglied an der TM 1- Ausbildung teilgenommen haben (s. § 7 Abs. 2 FwVO). Bei Nichtteilnahme an der Prüfung kann aus wichtigen persönlichen Gründen die Probezeit um maximal ein Jahr auf zwei Jahre verlängert werden. Die Pflicht zur Gesunderhaltung ist im Interesse Aller und so auch als wichtiger persönlicher Grund für die Verlängerung der Probezeit zulässig.

Dem Träger der Ausbildung / der Feuerwehr wird empfohlen, dass der Zeitraum der ausgesetzten Ausbildung im Bedarfsfall zur Probezeit hinzugezogen wird und diese dann ggf. auf bis zu maximal zwei Jahren ausgeweitet werden kann.

Truppmannausbildung Teil 2 (TM 2)

Die Ausbildung „Truppmann 2“ (TM 2) umfasst in zwei Jahren einen Stundenumfang von 80 Stunden (s. Ziffer 1.2.1.2 des RdErl. d. MI v. 19. 6. 2017 - 36-13221/2.1 (Nds. MBl. 2017 Nr. 29, S. 911)). Eine Truppmannausbildung gilt insoweit erst als abgeschlossen, wenn nach erfolgreicher Prüfung „Truppmannausbildung Teil 1“ in mindestens zwei Jahren ein Stundenumfang von insgesamt mindestens 80 Stunden entsprechende Aus- und Fortbildungsdienste abgeleistet wurden. Der Einführungserlass zur FwDV 2 regelt neben den materiellen Ausbildungsinhalten hier lediglich die Mindestvoraussetzungen zum erfolgreichen Abschluss der Truppmannausbildung.

Maximale Zeiträume werden in der Feuerwehrverordnung (FwVO) festgelegt. Ein Mitglied der Einsatzabteilung ist aus dem aktiven Dienst zu entlassen, wenn er/sie [...] ohne wichtigen Grund nicht innerhalb von vier Jahren nach Bestehen des TM 1 die Truppmannausbildung Teil 2 abschließt (s. § 7 Abs. 4 Satz 3 der FwVO).

So bleibt als zeitliche Anforderung für die TM 2 festzuhalten, dass die 80 Stunden Aus- und Fortbildung in frühestens zwei Jahren und in maximal vier Jahren erfolgreich abgeleistet werden müssen.

Zur praktischen Handhabung wird in begründeten Ausnahmefällen empfohlen, die durch den Träger der Feuerwehr angeordnete Einschränkung des Aus- und Fortbildungsdienstes aufgrund der Corona-Pandemie an die Mindestausbildungszeit der TM 2- Ausbildung (zwei Jahre) anzuschließen, so dass innerhalb des Gesamtzeitraums von 24 bis max. 48 Monate nach Abschluss Prüfung TM 1 auch ein erfolgreicher Abschluss TM 2 erreicht werden kann.

Lehrgänge am NLBK die in verschiedenen Teilen absolviert werden.

Für Lehrgänge am NLBK die in zwei Teilen durchgeführt werden (z. B. Gruppenführer-, Zugführer- oder ABC-Lehrgänge) und von denen bis zur Einstellung des Lehrbetriebes nur ein Teil erfolgreich absolviert worden ist, wird die Frist zwischen den beiden Lehrgangsteilen um ein Jahr (von bisher 2 Jahre auf 3 Jahre) verlängert, wenn aus von dem Teilnehmer / der Teilnehmerin nicht zu vertretenden Gründen keine Zuteilung erfolgte. Dies ist durch die Einschränkungen des Lehrbetriebs am NLBK aufgrund des neuartigen Corona-Virus regelhaft gegeben.

Eine Ausnahme über die Zulassung im Einzelfall bei Überschreitung der in der FwDV 2 definierten und mit diesem Erlass erweiterten Fristen ist im begründeten Einzelfall beim NLBK zu beantragen.

Anlage 5: Sonstige Hinweise

Das Niedersächsische Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung informiert hinsichtlich der Gültigkeitsdauer von Führerscheinen aktuell wie folgt:

- „Die Gültigkeitsdauer von Führerscheinen der Fahrerlaubnisklassen C1, C1E, C, CE, D1, D1E, D, DE, die erstmalig zwischen dem 1. September 2020 und dem 30. September 2021 abgelaufen wäre oder ablaufen würde, gilt als um zehn Monate ab dem auf dem jeweiligen Führerschein angegebenen Ablaufdatum als verlängert.
- Die Gültigkeitsdauer der genannten Führerscheinklassen, die gem. Artikel 3 der Verordnung (EU) 2020/698 bereits verlängert worden ist und zwischen dem 01. September 2020 und dem 30. Juni 2021 abgelaufen wäre oder ablaufen würde, gilt als um sechs Monate oder bis zum 01. Juli 2021 verlängert, je nachdem, welcher Zeitraum der längere ist.